

§ 25b AufenthG: Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

1. Wortlaut

(1) Einem Ausländer, der geduldet oder Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach [§ 104c](#) ist, soll abweichend von [§ 5 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2](#) eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat. Dies setzt regelmäßig voraus, dass der Ausländer

1. sich seit mindestens sechs Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens vier Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat,
2. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt,
3. seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichert oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass er seinen Lebensunterhalt im Sinne von [§ 2 Absatz 3](#) sichern wird, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist,
4. über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt und
5. bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlichen Schulbesuch nachweist.

Ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen ist für die Lebensunterhaltssicherung in der Regel unschädlich bei

1. Studierenden an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule sowie Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,
2. Familien mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
3. Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, denen eine Arbeitsaufnahme nach [§ 10 Absatz 1 Nummer 3](#) des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zumutbar ist oder
4. Ausländern, die pflegebedürftige nahe Angehörige pflegen.

(2) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 ist zu versagen, wenn

1. der Ausländer die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert oder

2. ein Ausweisungsinteresse im Sinne von [§ 54 Absatz 1](#) oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 besteht.
- (3) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann.
- (4) Dem Ehegatten, dem Lebenspartner und minderjährigen ledigen Kindern, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft leben, soll unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 bis 5 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Absätze 2, 3 und 5 finden Anwendung. [§ 31](#) gilt entsprechend.
- (5) Die Aufenthaltserlaubnis wird abweichend von [§ 26 Absatz 1 Satz 1](#) längstens für zwei Jahre erteilt und verlängert. Sie kann abweichend von [§ 10 Absatz 3 Satz 2](#) erteilt werden. [§ 25a](#) bleibt unberührt.
- (6) Einem Ausländer, seinem Ehegatten oder seinem Lebenspartner und in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kindern, die seit 30 Monaten im Besitz einer Duldung nach [§ 60d](#) sind, soll eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 abweichend von der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Frist erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach [§ 60d](#) erfüllt sind und der Ausländer über hinreichende mündliche deutsche Sprachkenntnisse verfügt; bestand die Möglichkeit des Besuchs eines Integrationskurses, setzt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zudem voraus, dass der Ausländer, sein Ehegatte oder sein Lebenspartner über hinreichende schriftliche Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.
- (7) Besitzt der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach [§ 104c](#), sind für die Anwendung des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 auch die in [§ 60b Absatz 5 Satz 1](#) genannten Zeiten anzurechnen.
- (8) Einem Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach [§ 104c](#) soll eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen [des § 5 Absatz 1 Nummer 1a](#) erfüllt sind. Hat der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen, kann sie abweichend von Satz 1 erteilt werden.

2. Zu Abs. 1: Voraussetzungen einer „nachhaltigen Integration“

2.1 Allgemeines

2.1.1 BVerwG, Urteil vom 18.12.2019, 1 C 34.18

Zu den Voraussetzungen der Bleiberechtsregelung für geduldete, nachhaltig integrierte Ausländer

Leitsätze:

1. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Voraussetzungen einer Aufenthaltserlaubnis nach [§ 25b AufenthG](#) ist der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder Entscheidung in der Tatsacheninstanz. Das gilt auch für die Voraussetzung, dass der Antragsteller ein „geduldeter Ausländer“ sein muss, sowie für die Frage, ob die nach [§ 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG](#)

regelmäßig erforderlichen Voraufenthaltszeiten erfüllt sind.

2. Ein Ausländer ist im Sinne von [§ 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG](#) geduldet, wenn ihm eine rechtswirksame Duldung gleich welcher Art erteilt worden ist oder wenn er einen Rechtsanspruch auf Duldung hat.

3. Der Anwendungsbereich [des § 25b AufenthG](#) ist nicht auf Personen beschränkt, die während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet ausschließlich oder zumindest überwiegend geduldet waren.

4. Bei dem regelmäßig erforderlichen geduldeten, gestatteten oder von einer Aufenthaltserlaubnis gedeckten Voraufenthalt von mindestens acht Jahren sind alle ununterbrochenen Aufenthaltszeiten des Ausländers zu berücksichtigen, die von einem aufenthaltsregelnden Verwaltungsakt gedeckt waren oder in denen eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich war.

5. Kurzzeitige Lücken in den berücksichtigungsfähigen Voraufenthaltszeiten können durch andere Integrationsindizien aufgewogen werden oder - bei lediglich wenigen Tagen - bereits wegen Bagatelldcharakters unschädlich sein. [§ 85 AufenthG](#), der die Behörde ermächtigt, Unterbrechungen der „Rechtmäßigkeit des Aufenthalts“ bis zu einem Jahr nach Ermessen außer Betracht zu lassen, findet im Rahmen von [§ 25b AufenthG](#) keine Anwendung.

Zu Satz 2 Nr. 1: Dauer des Aufenthalts

VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 16.07.2020, 12 S 1432/20

Berufung auf zeitliche Privilegierung eines sechsjährigen Aufenthalts eines Großelternteils bei Bestehen einer lediglich tatsächlichen häuslichen Gemeinschaft mit minderjährigem ledigen Enkelkind; Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach Beendigung eines Rechtszugs; Notwendigkeit eines Hinweises auf die Unvollständigkeit der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

Leitsatz

1. Ein Großelternteil, der mit einem minderjährigen ledigen Enkelkind und dessen sorgeberechtigtem Elternteil (nur) in tatsächlicher häuslicher Gemeinschaft lebt, kann sich nicht auf die zeitliche Privilegierung des sechsjährigen Aufenthaltes in [§ 25b Abs 1 S 2 Nr 1 AufenthG](#) berufen.(Rn.11)

2. Nach der Beendigung eines Rechtszuges ist eine nachträgliche Bewilligung von Prozesskostenhilfe nur möglich, wenn der Antragsteller vor Abschluss des Verfahrens alles zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe Erforderliche getan bzw. das Gericht trotz Entscheidungsreife nicht über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat, bevor das erledigende Ereignis eingetreten ist (im Anschluss u.a. an BVerfG, Beschluss vom 14.04.2010 - 1 BvR 362/10 -, juris Rn. 13 f.).(Rn.18)

3. Im Hinblick auf die Unvollständigkeit der zur Glaubhaftmachung der Angaben in der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegten Unterlagen bedarf es nur dann eines entsprechenden Hinweises des Gerichts, wenn das Gericht Anforderungen stellt, mit denen auch ein gewissenhafter Prozessbeteiligter nicht zu rechnen brauchte.(Rn.23)

2.2 Abs. 2: Zwingende Versagungsgründe

2.2.1 zu Nr. 2: Ausweisungsinteresse

Siehe hierzu die Entscheidung des BVerwG vom 18.12.2019, 1 C 34.18, verlinkt oben unter [Allgemeines zu Abs. 1](#). In der gleichen Entscheidung, Rn. 60, lässt sich das BVerwG auch zum Verhältnis zwischen dem hier geregelten Ausweisungsinteresse als **zwingenden** Versagungsgrund, und dem fehlenden Ausweisungsinteresse als allgemeiner Erteilungsvoraussetzung gemäß [§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG](#), welches zwar grundsätzlich ebenfalls gelte, von dessen Anwendung jedoch gemäß [§ 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG](#) abgesehen werden könne:

Rn. 60:

Auf dieses Regelungssystem hat der Gesetzgeber ausweislich der Gesetzesmaterialien auch bei [§ 25b AufenthG](#) zurückgegriffen. Den Materialien ist zu entnehmen, dass zusätzlich zu der Regelung in [§ 25b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG](#), die einige (besonders) schwerwiegende Ausweisungsinteressen als zwingenden Versagungsgrund ausgestaltet, auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach [§ 5 AufenthG](#) gelten sollen, so dass gemäß [§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG](#) die Titelerteilung nach [§ 25b AufenthG](#) in der Regel voraussetzt, dass kein Ausweisungsinteresse besteht (BT-Drs. 18/4097 S. 45). Das Vorliegen anderer als der in [§ 25b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG](#) genannten Ausweisungsinteressen stellt somit keinen zwingenden Versagungsgrund dar, sondern führt - flexibler - dazu, dass es an einer Regelerteilungsvoraussetzung fehlt, von deren Anwendung indes nach Maßgabe von [§ 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG](#) abgesehen werden kann.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:
<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:
https://wiki.aufentha.lt/art._25b_aufenthaltsgesetz?rev=1785772917

Last update: **2026/08/03 18:01**

